

V0346/21

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage V0271/21 „JuPa-Satzung„
-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 20.04.2021-

Stadtrat vom 11.05.2021

Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll erwähnt, dass der Änderungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion in die Satzung bereits aufgenommen wurde.

Stadtrat Ettinger bedankt sich bei Frau Bürgermeisterin Kleine, die in dieses Projekt sehr viel Herzblut hineingelegt hat. Es sei ihm wirklich ein Vergnügen gewesen, in der Front bei den Vorbereitungssitzungen dabei zu sein. Er glaubt, das Jugendparlament sei eine wirklich tolle Sache, die man auf den Weg gebracht hat. Sein Dank gilt auch dem Stadtjugendring, der dieses Thema in die Breite trägt. Stadtrat Ettinger appelliert auf die letzten Meter, das Wort „Jugendparlament“ über den Weg der WhatsApp-Gruppen der Klassensprecher mit mehr Leben zu füllen, da er den Anschein habe, dass viele Jugendliche mit dem Begriff „Jugendparlament“ überhaupt nichts anfangen können. Ansonsten freut er sich sehr und gibt bekannt, dass die FDP-Stadtratsfraktion dem Antrag der Verwaltung so zustimmt.

Bürgermeistern Dr. Deneke-Stoll hat gehört, dass es durchaus eine größere Zahl an Interessenten geben soll.

Bürgermeisterin Kleine antwortet, dass sie zwischendurch auch Sorgen gehabt habe, dass das Jugendparlament aus einer politischen Haltung raus entstehe und bei den Jugendlichen vielleicht gar nicht so toll ankomme. Bis zum Sonntag hatte man die Möglichkeit sich anzumelden, informiert sie. Von 25 Sitzen, die das Jugendparlament besitze, sollen sich 99 Jugendliche für Ingolstadt angemeldet haben. Die Zahl zeige, dass man mit dem Jugendparlament auf einen Bedarf oder Bedürfnis reagiert habe, welches es bei den Jugendlichen gebe. Sie ist sehr glücklich über diese hohe Beteiligung. Immerhin habe man schon Wahlwerbung machen müssen, während man noch an der Satzung gestrickt hat, so Bürgermeisterin Kleine. Sie bedankt sich bei allen Fraktionen und Gruppen, für die hervorragende und kreative Zusammenarbeit im letzten Jahr, bis hin zu den letzten Metern, wo nochmal an der ein oder anderen Stelle gefeilt wurde.

Herr Rauscher informiert, dass es im Antrag der Verwaltung einen kleinen formellen Nachtrag gebe. Im Antrag sei lediglich die Rede von der Satzung des Jugendparlaments. Man müsse ergänzend aber auch entsprechend über die Wahlordnung beschließen, welche verspätet nachgereicht wurde, betont er.

Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll erkundigt sich, ob dem Stadtrat die Wahlordnung vorliege.

Herr Rauscher antwortet, dass diese dem Stadtrat vorliegen müsste.

Bürgermeisterin Kleine ergänzt, dass man sich bis spätestens Freitag den 21.05.2021 für eine Kandidatur und Teilnahme an der Wahl registrieren lassen kann. Auch das wurde in der Wahlordnung nochmal geändert.

Stadtrat Werner erinnert daran, dass er bereits im Jugendhilfeausschuss mal davon gesprochen hat, dass für die SPD-Stadtratsfraktion mit dem Jugendparlament ein Traum wahr geworden sei. Seine Stadtratsfraktion habe sich schon vor 20 Jahren mit dem Thema

beschäftigt. Jetzt seien endlich Nägel mit Köpfen gemacht worden. Wenn er hört, dass sich bereits 99 Jugendliche gemeldet haben, sei er geradezu begeistert, weil er weiß, wie groß die Skepsis gewesen sei. Die Sorgen seien völlig unberechtigt gewesen, stellt er fest. Was die Satzung betrifft, habe man sich Sorgen gemacht, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene Regelung schwer zu praktizieren sei und den Anliegen der Jugendlichen nicht gerecht werde. Nach seinen Worten soll es ein ziemlich kompliziertes Verfahren gewesen sein, wie ein Antrag aus dem Jugendparlament in den Stadtrat gelange. Die SPD-Stadtratsfraktion habe dann den Antrag gestellt, dass dem Jugendparlament ein möglichst eigenständiges Antragsrecht zugutekomme. Er weiß, dass es aus rechtlichen Gründen schwierig bis unmöglich ist, so ein eigenständiges Antragsrecht zu gewähren. Aber mit der jetzt von der Verwaltung geänderten Formulierung, dass nämlich der Oberbürgermeister beauftragt wird, einen Antrag des Jugendparlaments innerhalb von zwei Monaten den Stadtrat vorzulegen, komme man dem eigenständigen Antragsrecht so nahe wie möglich. Deswegen bittet er um Zustimmung auch zu dieser Bestimmung der Satzung.

Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll weist nochmal daraufhin, dass die Änderung der SPD-Stadtratsfraktion bereits in den überarbeiteten Antrag der Verwaltung aufgenommen wurde.

Stadtrat Lipp weist auf die Gendersprache in der Wahlordnung hin. Das deutsche Grundgesetz als auch der Duden kennen keine Gendersprache. Dies bedeute, dass die Wahlordnung nicht gemäß der deutschen Rechtschreibung ist. Deswegen stellt er den Antrag, über die Wahlordnung und die Satzung des Jugendparlaments getrennt abstimmen zu lassen. Er bittet die Verwaltung bzw. auch die Bürgermeister, in solchen Fällen zukünftig Gendersprache zu unterlassen.

Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll geht davon aus, dass ohnehin eine getrennte Abstimmung stattfinden muss, da die Wahlordnung über keine Satzungsqualität verfüge.

Stadträtin Segerer freut sich über die 99 Kandidaten, die jetzt schon auf der Liste stehen. Wie bereits im Jugendhilfeausschuss angesprochen, betont sie nochmal die Wichtigkeit, dass auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung in diesem Jugendparlament vertreten sein sollten. Sie weist darauf hin, dass zudem wichtig ist, diese auch im Vorfeld entsprechend miteinzubinden. Denn auch im Vorfeld hätten diese Kinder und Jugendlichen Barrieren zu überwinden, die vielleicht für Schüler in Regelschulen gar nicht zur Diskussion stehen. Deswegen erkundigt sie sich, ob man diesbezüglich Auskunft geben kann, in wie weit man diesen Aspekt berücksichtigt hat.

Bürgermeisterin Kleine antwortet, dass eine Auskunft schriftlich nachgereicht werden müsste.

Stadtrat Stachel gibt bekannt, dass die Stadtratsfraktion FREIE WÄHLER der Satzung des Jugendparlaments zustimmt, mit dem Hinweis, dass sie mit der Regelung, bezüglich der Möglichkeiten der Bewerbung aus der Region 10 sowohl passiv als auch aktiv, was das Wahlrecht betreffe, eigentlich nicht einverstanden sei. Nichtsdestotrotz ist das Jugendparlament ein geeignetes Instrument und sie begrüße ausdrücklich den Vorschlag, der von der SPD-Stadtratsfraktion eingereicht wurde, dass die Anträge über eine möglichst neutrale Stelle eingereicht werden, um einen Wettlauf zwischen den Stadträten, wer welche Anträge einreichen darf, abzuwehren. Sie hätte sich auch vorstellen können, dies über den Sozialreferenten zu tun. Eine Ansiedlung beim Oberbürgermeister sei aber auch in Ordnung.

*Über nachstehende **Satzung** der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt (JuPA-Satzung) und der aufgrund des § 4 Abs. 10 der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt zu beschließender **Wahlordnung** zur Wahl des Jugendparlaments Ingolstadt 2021 erfolgt eine getrennte Abstimmung.*

Abstimmung über die **Satzung** der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt (JuPA-Satzung):

Mit 47:0 Stimmen:

Die Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt (JuPa-Satzung) wird gemäß der nachstehenden Fassung beschlossen:

Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt (JuPa-Satzung)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

Präambel

Das Jugendparlament Ingolstadt repräsentiert die jungen Menschen der Stadt Ingolstadt. Es hat das Ziel, die Interessen von jungen Menschen überparteilich in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses und des Stadtrats einzubringen.

§ 1 Jugendparlament

In der Stadt Ingolstadt wird ein Jugendparlament gebildet.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, den Jugendhilfeausschuss und den Stadtrat in Fragen, die die in Ingolstadt lebenden oder zur Schule/Arbeitsstätte gehenden Jugendlichen betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Das Jugendparlament dient im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Mitwirkung von Jugendlichen auf die kommunalen Willensbildungsprozesse bei spezifischen jugendrelevanten Angelegenheiten. Das Jugendparlament soll die Sichtweise, den Bedarf und die Interessen der jungen Menschen aufzeigen und Möglichkeiten darstellen, wie dieser Bedarf bei aktuellen Planungen gedeckt werden kann.

(2) Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch das Jugendparlament durch einzelne Mitglieder gehört nicht zur Aufgabe des Jugendparlaments.

(3) Der Aufgabenbereich des Jugendparlaments wird in der Geschäftsordnung des Jugendparlaments näher beschrieben.

§ 3 Rechte des Jugendparlaments

(1) Beratung, Information Im Jugendparlament werden Angelegenheiten von jungen Menschen und Themen, die diese betreffen, behandelt und beraten. Das Jugendparlament Ingolstadt kann sich über jugendrelevante Themen bei den städtischen Dienststellen informieren. Dabei soll berücksichtigt werden, dass bei Bedarf Beteiligungsprojekte (z. B. Jugendversammlungen) durchgeführt werden können.

(2) Anträge, Stellungnahmen, Empfehlungen, Rederecht, Beratung Anliegen des Jugendparlaments an den Stadtrat sind keine Sachanträge nach § 48 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt. Der Oberbürgermeister bringt diese Anliegen möglichst innerhalb zweier Monate nach Empfang in den Geschäftsgang des Stadtrats zu Beratung und ggf. Beschluss ein. Er kann den Antrag mit einer eigenen Stellungnahme, einer Stellungnahme der Verwaltung und/oder einer Beschlussempfehlung versehen. Darüber hinaus kann das Jugendparlament Stellungnahmen abgeben und Empfehlungen aussprechen. Diese werden über das Amt für Jugend und Familie an die entsprechenden Fachreferate zur Stellungnahme weitergeleitet. Ein Rederecht im Stadtrat bzw. in den Ausschüssen zu jugendrelevanten Themen kann vom Jugendparlament bei der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums unter Beachtung der Ladungsfristen der Geschäftsordnung des Stadtrates beantragt werden. Zu den Sitzungen des

Jugendparlaments können Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und des Stadtrates eingeladen werden und beratend tätig sein.

(3) Das Jugendparlament kann eigenverantwortlich über die von der Stadt Ingolstadt gewährten Haushaltsmittel verfügen. Die Verwendung des Geldes ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich beim Amt für Jugend und Familie nachzuweisen.

§ 4 Wahlen und Wahlzeit, Wahlordnung, Ausscheiden

(1) Das Jugendparlament wird für zwei Jahre gewählt.

(2) Die stimmberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl einer sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen geben.

Insgesamt gibt es 25 Stimmen pro Wähler.

(3) Junge Menschen, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und am Wahlstichtag ihre Wohnung in Ingolstadt haben dürfen wählen. Junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am Wahlstichtag in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen wählen, nachdem sie sich spätestens am 28. Tag vor dem Wahlstichtag in das Wählerverzeichnis Jugendparlament Ingolstadt eingetragen haben (aktives Wahlrecht). Junge Menschen mit Wohnung am Wahlstichtag in Ingolstadt, die das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am Wahlstichtag in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen

Tätigkeit nachgehen, dürfen sich als Kandidaten oder Kandidatinnen aufstellen lassen (passives Wahlrecht). Junge Menschen, die sich als Kandidatinnen oder Kandidaten aufstellen lassen wollen, müssen sich spätestens am 28. Tag vor dem Wahlstichtag in das Verzeichnis der Kandidaten/Kandidatinnen eintragen und eine schriftliche Erklärung an den Stadtjugendring Ingolstadt übermitteln.

(4) Mitglieder, die während ihrer Amtszeit ihre Wohnung oder ihre berufliche Tätigkeit in Ingolstadt aufgeben oder ihren Schul-/Hochschulbesuch in Ingolstadt beenden, scheiden aus dem Jugendparlament zum letzten Tag des Monats aus, in dem eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Ausnahmen können mit Beschluss des Jugendparlaments zugelassen werden. Der Listennachfolger rückt als Mitglied nach.

Auf Antrag des Jugendparlaments kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an mindestens drei Sitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat. Anstelle des abberufenen Mitglieds tritt der Listennachfolger.

(5) Wahlstichtag ist der letzte Tag des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfindet; er soll spätestens mit der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen bekanntgemacht werden.

(6) Die Wahlzeit des Jugendparlaments beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Wahlstichtag folgt. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments. Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von sechs Wochen nach dem Wahlstichtag stattfinden.

(7) Die Wahl wird federführend vom Stadtjugendring Ingolstadt in Kooperation mit der Stadt Ingolstadt vorbereitet und durchgeführt.

(8) Die Wahl wird durch Abstimmung im Wahllokal oder durch Briefwahl durchgeführt. Eine Kombination beider Abstimmungsarten ist möglich. Die Art der Wahl legen die Stadt Ingolstadt und der Stadtjugendring Ingolstadt rechtzeitig vor dem jeweiligen Wahlstichtag fest.

(9) Die 25 Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt. Wenn bei der Besetzung eines Mandats Gleichheit der Stimmen vorliegt, entscheidet das Los.

(10) Näheres regelt eine Wahlordnung. Im Übrigen sind die Bestimmungen für die Kommunalwahlen entsprechend anzuwenden.

§ 5 Zusammensetzung des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament besteht aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern und aus beratenden Mitgliedern. Ein Doppelmandat (Jugendparlament, Bezirksausschuss und Stadtrat) ist nicht möglich.

(2) Sollten weniger als die Hälfte der 25 stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, dann gilt das Jugendparlament als nicht zustande gekommen.

(3) Zu den beratenden Mitgliedern gehören als geborenes Mitglied der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder eine Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, ein Vertreter/eine Vertreterin des Amtes für Jugend und Familie und eine Vertretung des Stadtjugendrings.

§ 6 Organe

Das Jugendparlament hat folgende Organe:

1. Plenum
2. Vorstand
3. Arbeitsgruppen

§ 7 Plenum

(1) Das Plenum des Jugendparlaments ist das höchste beschlussfassende Organ, es besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendparlaments. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Geschäftsgang ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Das Plenum beschließt eigenverantwortlich über die von der Stadt Ingolstadt gewährten Haushaltsmittel. Bei der Bezuschussung von Projekten/Veranstaltungen/Investitionen sind die allgemeinen Zuschussrichtlinien der Stadt Ingolstadt zu berücksichtigen. Die Budgetbewirtschaftung liegt beim Amt für Jugend und Familie. Zuschüsse für Projekte/Veranstaltungen/Investitionen bis zu je 5.000 EUR (Unterhalt wird beim zuständigen Fachamt angemeldet) können vom Plenum beschlossen werden.

(3) Das Plenum bildet Arbeitsgruppen und kann sie jederzeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit auch wieder auflösen.

§ 8 Vorstand

(1) In der konstituierenden Sitzung wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Plenums aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie eine 1. und 2. Stellvertretung und einen Schriftführer/eine Schriftführerin.

(2) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Jugendparlaments, bereitet die Sitzungen vor und lädt mit Tagesordnung über das Amt für Jugend und Familie zu den Sitzungen ein.

(3) Die/der Vorsitzende wird dabei vom Stadtjugendring (Fachstelle politische Bildung) und von der Fachstelle Jugendpartizipation im Amt für Jugend und Familie unterstützt.

(4) Aus wichtigem Grund, z. B. bei groben Pflichtverletzungen, kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch Beschluss des Jugendparlaments erfolgen.

§ 9 Arbeitsgruppen

(1) Das Jugendparlament kann projektbezogenen Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen.

(2) Die Arbeitsgruppen können weitere Personen, die nicht dem Jugendparlament angehören, an den Beratungen beteiligen.

§ 10 Sitzungen

(1) Das Jugendparlament tagt mindestens 6-mal jährlich. Während der Schulferienzeit finden keine Sitzungen statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlaments muss der Vorsitzende/die Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen.

(2) Das Jugendparlament beschließt in Sitzungen.

Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auch berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(3) Der Stadtjugendring stellt für die Sitzungen in der „Fronte 79“ Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung bzw. ist bei der Organisation der Räumlichkeiten unterstützend tätig.

(4) Die stimmberechnigten Mitglieder des Jugendparlaments erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 35,00 EUR.

§10a Videokonferenzen

(1) Abweichend von § 10 Abs. 2 kann das Jugendparlament auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder eines Viertels der Jugendparlamentarier/innen auch durch ein datenschutz- und informationssicherheitskonformes Videokonferenzsystem zu öffentlichen Sitzungen zusammentreten, wenn

a) alle Mitglieder und sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die technischen Voraussetzungen verfügen oder sich an einem Ort befinden, wohin die per Videokonferenz zugeschalteten übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer übertragen werden; An diesem Ort muss ein Mitglied des Jugendparlaments anwesend sein,

b) alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Videokonferenz sich gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mit der Durchführung einer Videokonferenz schriftlich oder elektronisch einverstanden erklärt haben und

c) der Übertragung zugestimmt haben.

Die Zugangsdaten und Teilnahmebedingungen an der Videokonferenz für die Bürgerinnen und Bürger werden vom Amt für Jugend und Familie veröffentlicht.

Alle weiteren Regelungen zu Sitzungen des Jugendparlaments und der Geschäftsordnung wie Ladungsfrist, Protokollführung, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Sitzungsgeld sind entsprechend auch auf Videokonferenzen anzuwenden.

(2) Videokonferenzen stehen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Sitzungen im Sinne des § 10 Abs. 2 gleich. Wahlen können nicht im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 11 Beschlüsse des Jugendparlaments

(1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die Beschlüsse des Jugendparlaments, die Angelegenheiten des Stadtrates oder eines Ausschusses betreffen, werden durch das Amt für Jugend und Familie dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zur weiteren Behandlung vorgelegt.

(3) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses durch die Übersendung des Protokolls über das Amt für Jugend und Familie aus der jeweiligen Sitzung mitgeteilt.

§ 12 Geschäftsordnung

Das Jugendparlament gibt sich in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Ingolstadt eine Geschäftsordnung und legt diese zur Beratung und Zustimmung dem Stadtrat vor; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat entsprechend. Die Geschäftsordnung des Jugendparlaments muss sich im Rahmen der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament Ingolstadt halten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung über die **Wahlordnung** zur Wahl des Jugendparlaments Ingolstadt 2021:

Gegen 4 Stimmen:

Aufgrund des § 4 Abs. 10 der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt beschließt die Stadt Ingolstadt folgende Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlaments Ingolstadt 2021:

Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlaments Ingolstadt 2021

Einleitung

Die Wahlordnung für die Wahl des Ingolstädter Jugendparlaments 2021 richtet sich nach § 4 der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament (V0271/21) und nach den in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) festgelegten Wahlrechtsgrundsätzen, wonach die Wahl allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim stattfindet.

§ 1 Wahlgrundsätze, Wahlvorgang

- (1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen einer Mehrheitswahl durchgeführt.
- (2) Aus allen zugelassenen Wahlvorschlägen wird eine gemeinsame Kandidat:innen-Liste gebildet.
- (3) Jede:r Wähler:in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Jugendparlamentes zu wählen sind. Bei der Wahl 2021 sind dies 25 Stimmen je Wähler:in, wobei auf eine einzelne sich bewerbende Person bis zu 3 Stimmen vergeben werden können.
- (4) Gewählt sind die 25 Kandidat:innen mit den meisten Stimmen.
- (5) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des Sitzes das vom/von der Wahlleiter:in zu ziehende Los.

§ 2 Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Wahlstichtag folgt, dies ist 2021 am Donnerstag, den 1.7.2021.
- (3) Sie endet mit der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Jugendparlaments vsl. im Juli 2023

§ 3 Wahlleitung & Wahlausschuss

- (1) Die Wahlorgane sind
 - a. die/der Wahlleiter:in,
 - b. der Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss, bestimmt durch das Amt für Jugend und Familie und durch den Stadtjugendring, besteht aus insgesamt 3 Personen. Dies sind jeweils eine Person, die dem Amt für Jugend und Familie, dem Stadtjugendring und der Initiativgruppe Jupa angehört. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich nicht als Kandidat:in für die Jugendparlamentswahl bewerben.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen Reihen eine/einen Wahlleiter:in.
- (4) Die/Der Wahlleiter:in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich und führt die Geschäfte des Wahlausschusses.

(5) Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können Hilfskräfte, die nicht an der Abstimmung teilnehmen, hinzugezogen werden. Über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss.

§ 4 Wähler:innen-Verzeichnis

(1) Stimmberechtigt und berechtigt zu kandidieren sind alle jungen Menschen die an den Wahlstichtagen das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und ihre Wohnung in Ingolstadt haben. Junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am Wahlstichtag in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen wählen, nachdem sie sich spätestens am 28. Tag vor dem Wahlstichtag in das Wählerverzeichnis Jugendparlament Ingolstadt eingetragen haben.

(2) Als Stichtag für die Wahl des Jugendparlaments 2021 wird hiermit festgelegt: **18.06.2021**.

(3) Die stimmberechtigten Ingolstädter:innen werden von der Stadt Ingolstadt ermittelt und vom Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt im Vorfeld der Wahl per Dialogpost zur Teilnahme an der Wahl und zur Kandidatur für das Jugendparlament aufgerufen.

(4) Stimmberechtigte junge Menschen aus der Region 10 werden durch geeignete Werbemaßnahmen in Sozialen Medien zur Teilnahme und Kandidatur aufgefordert und müssen sich für eine Kandidatur **bis spätestens Freitag, den 21.05.2021** und zur Teilnahme an der Wahl **bis spätestens Freitag, den 21.05.2021** Online im Kandidat:innen und/oder Wähler:innen-Verzeichnis unter www.jupa-ingolstadt.de registrieren.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können ab dem 19.4.2021 bis spätestens 21.05.2021 online unter www.jupa-ingolstadt.de und nur von Einzelbewerber:innen eingereicht werden.

(2) Die Pflichtangaben für eine Bewerbung als Kandidat:in oder für die Teilnahme an der Wahl bei Wohnung in der Region 10 sind:

Vornamen (oder gebräuchlicher Rufnamen), Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift sowie Schulbesuch/Studium/Ausbildung oder berufliche Tätigkeit in Ingolstadt. Alle weiteren Angaben wie Hobbys, Motivation der Kandidatur etc. sind freiwillig.

(3) Der Wahlvorschlag muss von der/dem Kandidat:in selbst handschriftlich unterzeichnet sein.

(4) Bei Minderjährigen ist eine von mindestens einer/einem gesetzlichen Vertreter:in unterzeichnete Einverständniserklärung erforderlich.

(5) Weitere Unterschriften von Unterstützern des Wahlvorschlages sind nicht erforderlich.

(6) Die Zusätze „Frau“ oder „Herr“, „Geschlecht“, „Religion“, „Nationalität“ oder „Stand“ müssen nicht angegeben werden.

§ 6 Zulassung & Veröffentlichung

(1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 20. Tag vor Beginn der Wahl über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

(2) Die Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt in einer vom Wahlausschuss gelosten Reihenfolge.

(3) Die Bekanntmachung aller zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt online unter www.jupa-ingolstadt.de und durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit spätestens am 20. Tag vor Beginn der Wahl.

§ 7 Zusendung Wahlunterlagen, Stimmzettel & Stimmabgabe

(1) Spätestens bis zum 10. Tag vor der Wahl wird allen Stimmberechtigten nach § 4 eine schriftliche Wahlbenachrichtigung mit der Kandidat:innen-Liste sowie eine Übersicht aller Stimmabgabestellen inkl. der jeweiligen Öffnungszeiten per Dialogpost zugeschickt.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt im Zeitraum vom Montag, den 14.6. – Freitag, den 18.6.2021 in einer der ca. 30 Jupa-Stimmabgabestellen an Ingolstädter Schulen und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten.

§ 8 Absage der Wahl & Nichtzustandekommen

(1) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen, oder werden weniger als 25 Bewerber:innen zur Wahl zugelassen, sagt die/der Wahlleiter:in die Wahl ab und macht dies öffentlich bekannt.

(2) Sollten weniger als die Hälfte der 25 stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, dann gilt das Jugendparlament als nicht zustande gekommen.

§ 9 Wahlergebnis

(1) Die Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt am 18.06.2021 ab 17:00 Uhr in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses.

(2) Der Wahlausschuss stellt als Wahlergebnis fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten

2. die Zahl der Wähler:innen

3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel

4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen

5. die Zahl der für die einzelnen Kandidat:innen abgegeben gültigen Stimmen

(3) Gewählt sind die 25 Bewerber:innen mit den meisten Stimmen, mindestens jedoch einer Stimme.

(4) Alle nicht gewählten Bewerber:innen, auf die Stimmen entfallen sind, sind Nachrücker:innen in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen.

(5) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch die/den Vorsitzende:n des Wahlausschusses mündlich bekannt gegeben.

(6) Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.